

4) Bekanntmachung, betreffend den Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf Deutschem Bundesgebiete.

Der von der Bundesversammlung wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf Deutschem Bundesgebiete gefasste Beschluß wird auf höchsten Befehl Serenissimi zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wera, den 7. März 1834.

Fürstlich Ruß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Schlid.

B e s c h l u ß.

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabende fraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagehand veretzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

- 1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
- 2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
- 3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.